

BGer 9C 103/2017 vom 21. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_103_2017

FR: TF 9C 103/2017 du 21 février 2017

IT: TF 9C 103/2017 del 21 febbraio 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 21.02.2017 9C 103/2017 (9C_103/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 21.02.2017 9C 103/2017
(9C_103/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
21.02.2017 9C 103/2017 (9C_103/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_103/2017
Urteil vom 21. Februar 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeiträge 1. A.A. _____, 2.
B.A. _____, Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Henggart, Durchführungsstelle für
Zusatzleistungen zur AHV/IV, Flaachthalstrasse 15, 8444 Henggart, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2016. Nach Einsicht in
die Beschwerde vom 1. Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2016, in Erwägung,
dass nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Beschwerde unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe vom 1.
Februar 2017 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie
keinen Antrag enthält, weder einen reformatorischen noch einen kassatorischen (Art. 107
Abs. 2 BGG), und darin weitgehend die bereits im vorinstanzlichen Verfahren
vorgetragenen Rügen wiederholt werden, wozu das kantonale Sozialversicherungsgericht
Stellung genommen und dargelegt hat, inwiefern sie mit Bezug auf den einzig
Streitgegenstand bildenden Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV-Rente ab 1. Januar
2015 unbegründet sind, dass im Übrigen das Bundesgericht als oberste Recht sprechende
Behörde des Bundes (Art. 188 Abs. 1 BV , Art. 1 Abs. 1 BGG) keine andere Frage
beurteilen kann und darf als die, ob der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 189
BV , Art. 95 ff. BGG ; vgl. Urteil P.674/1979 vom 6. Februar 1980 E. 7, nicht publ. in:
BGE 106 Ia 52), wobei ihm keine aufsichtsrechtlichen Funktionen im Bereich des
Bundessozialversicherungsrechts zukommen, dass die mit angeblichen Vorfällen in den
Jahren 2010, 2011 und 2013 unterlegte Befangenheitsrüge gegen ein Mitglied des
vorinstanzlichen Spruchkörpers offensichtlich verspätet wäre (BGE 140 I 271 E. 8.4.3 S.
275), dass schliesslich die Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Begründung der
Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung (Art. 61 lit. f ATSG) einzig
ihr Alter (74 Jahre) entgegenzuhalten vermögen, womit es ihnen nicht gelingt, eine

Verletzung von Art. 6 EMRK dazutun, dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. Februar 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.